

Übersicht der wesentlichen Änderungen der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen (PQ-Leitlinie) Stand 2026 gegenüber dem Stand 2022

Vorwort

Die PQ-Leitlinie Stand 2026 stellt hinsichtlich der Anforderungen an die Präqualifikation von Bauunternehmen keine grundlegende Überarbeitung gegenüber der PQ-Leitlinie von 2022 dar. Die hier vorgenommene Übersicht gibt nur einen Überblick der für die Unternehmen wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion wieder.

Bei einem tiefergehenden Interesse aller Änderungen, befassen Sie sich bitte selbständig mit der Gegenüberstellung beider Versionen.

1. Änderungen in der Anlage 1 - Eignungsnachweise und Ausschlussstatbestände

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen der PQ-Leitlinie 2026 aufgeführt. In roter Schrift sind Anforderungen der PQ-Leitlinie 2022 aufgeführt, wenn sich diese von denen der PQ-Leitlinie 2026 unterscheiden.

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
1	Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 6a Absatz 2 Nummer 5 VOB/A, § 6e EU-Absatz 6 Nummer 2 VOB/A, § 6e VS Absatz 6 Nummer 2 VOB/A2).	Eigenerklärung - Formular PQ-A	maximal 13 Monate, bei Änderung unverzüglich
		Eigenerklärung	alle 13 Monate
2	Nummer 1 findet keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO) und der Insolvenzplan nichts anderes vorsieht.	Bestätigung des Insolvenzverwalters	bei Änderung unverzüglich
			aktuell
3	Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 6a Absatz 2 Nummer 6 VOB/A, § 6e EU-Absatz 6 Nummer 2 VOB/A, § 6e VS Absatz 6 Nummer 2 VOB/A).	Eigenerklärung - Formular PQ-A	maximal 13 Monate, bei Änderung unverzüglich
		Eigenerklärung	alle 13 Monate

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
4	<p>Es liegt keine schwere Verfehlung vor, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (§ 6a Absatz 2 Nummer 7 VOB/A, § 6e EU-Absatz 3, Absatz 6 Nummer 3 VOB/A, § 6e VS Absatz 3, Absatz 6 Nummer 3 VOB/A), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB) – wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) – wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) – Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nummer 1 GWB, – rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leiten- der Stellung wegen Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen (§ 89c StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Artikel 2 § 2 IntBestG (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB), Menschenhandel (§§ 232 StGB), Zwangsprostitution Absatz 1 bis 5 (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Computerbetrug (§ 263a StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Vorenthalten und Ver- untreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), <p>Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugesfährdung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB mit dem eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wurde. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.</p> 	<p>Eigenerklärung - Formular PQ-A</p> <p>Im Zweifelsfall kann von Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Absatz 5 BZRG gefordert werden. Sofern Zweigniederlassungen in die Präqualifikation einbezogen werden, sind diese in der Eigenerklärung namentlich aufzuführen.</p>	<p>maximal 13 Monate,</p> <p>bei Änderung unverzüglich</p>
		<p>Eigenerklärung</p> <p>Im Zweifelsfall kann von</p>	<p>alle 13 Monate</p>

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
		Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Absatz 5 BZRG gefordert werden. Sofern Zweigniederlassungen in die Präqualifikation einbezogen werden, sind diese in der Eigenerklärung namentlich aufzuführen.	
5	Es liegt keine Eintragung im Wettbewerbsregister vor.	Ergebnisrückmeldung des Bundeskartellamts	unverzüglich Hinweis: Die PQ-Stellen nehmen spätestens alle 6 Monate eine elektronische Abfrage des Wettbewerbsregisters vor.
		Elektronische Abfrage des Wettbewerbsregisters durch PQ-Stelle	alle 6 Monate
6	Das Unternehmen hat im Fall einer Selbstreinigung nach Nummer 9 Absatz 2 der Leitlinie Folgendes nachgewiesen: – Zahlung eines Ausgleichs für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden oder Selbstverpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs, – umfassende Klärung der Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber und	Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (2) „Schadenskompensation“ (Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 6. September 2017 – Az.: 81063.09/05-2017/000006) Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (1) „Sachverhaltsaufklärung“ (siehe oben)	unverzüglich unverzüglich
		Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen	Einmalig

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
		<p>en bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (2) „Schadenskompensation“ (Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 6. September 2017 – Az.: 81063.09/05-2017/000006)</p> <p>Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (1) „Sachverhaltsaufklärung“ (siehe oben)</p>	Einmalig
	– Ergreifen konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.	Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (3) „Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen“ (siehe oben), wobei als Erklärung Dritter insbesondere die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nach einschlägigen Regelungen (z. B. IDW- Prüfstandard) in Betracht kommt	Unverzüglich gegebenenfalls wiederholt gemäß Vorgaben des Zertifikats der Konformitätsbewertungsstelle bzw. der Erklärungen Dritter
		Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (3) „Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen“ (siehe oben), wobei als Erklärung Dritter insbesondere die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nach einschlägigen Regelungen (z. B. IDW- Prüfstandard) in Betracht kommt	Einmalig gegebenenfalls wiederholt gemäß Vorgaben des Zertifikats der Konformitätsbewertungsstelle bzw. der Erklärungen Dritter
7	Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben	Eigenerklärung und	Entsprechend

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
	ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nummer VOB/A, § 6e EU-Absatz 4 VOB/A, § 6e VS Absatz 4 VOB/A).	Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG oder „Bescheinigung in Steuersachen“ für Unternehmen, deren Tätigkeiten zwar der VOB unterfallen, die aber steuer- rechtlich nicht als Bauleistungen angesehen werden (z. B. Gerüstbau).	dem in dem Dokument ausgewiesenen Gültigkeitsdatum, ansonsten maximal 13 Monate
8	Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft), an die Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nummer 8 VOB/A, § 6e EU-Absatz 4 VOB/A, § 6e VS Absatz 4 VOB/A), soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.	Eigenerklärung - Formular PQ-A und Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen bzw. bei Beschäftigungsverhältnissen mit gewerblichen Arbeitnehmern, die dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) unterfallen, Enthaltungsbescheinigung von SOKA-BAU	Entsprechend dem in dem Dokument ausgewiesenen Gültigkeitsdatum, ansonsten maximal 13 Monate
		Eigenerklärung bezogen auf die Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen bzw. bei Beschäftigungsverhältnissen mit gewerblichen Arbeitnehmern, die dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) unterfallen, Enthaltungsbescheinigung von SOKA-BAU	alle 13 Monate alle 13 Monate oder entsprechend Gültigkeit
9	Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 MiLoG, § 1 AentG, § 3a AÜG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.	- Bescheinigung einer Sozial- oder Urlaubskasse oder - Nachweis der Tarifbindung oder – für Betriebe, die nicht dem betrieblichen	maximal 13 Monate

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
		<p>Geltungsbereich der Tarifverträge über Sozialkassenverfahren (VTV) unterliegen – Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters z.B. über das Formular PQ-B alternativ Tariftreuevertrag oder</p> <p>- Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes als tarifgebundenes Mitglied.</p>	
		<p>SOKA-Bescheinigung oder – für Betriebe, die nicht dem betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge über Sozialkassenverfahren (VTV) unterliegen – Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder ein entsprechend testierten Jahresabschlusses oder eine entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung</p>	alle 13 Monate
10	<p>Die Verpflichtung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, – dem Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, – rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB geführt wird, – dem Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen wird erfüllt. 	Eigenerklärung - Formular PQ-A	maximal 13 Monate
		Eigenerklärung	alle 13 Monate
11	<p>Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nummer 8 und 9 VOB/A, § 6e EU-Absatz 4 VOB/A, § 6e VS Absatz 4 VOB/A).</p>	Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG mit Angabe der Lohnsummen	entsprechend dem in dem Dokument ausgewiesenen Gültigkeitsdatum, ansonsten maximal 13 Monate
			alle 13 Monate oder entsprechend

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
			Gültigkeit
12	Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister oder im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 6a Absatz 2 Nummer 4 VOB/A, § 6a EU-Nummer 1 VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1d VOB/A).	<ul style="list-style-type: none"> – Gewerbeanmeldung/ Gewerbeummeldung – Handelsregistrauszug oder – entsprechende Eigenerklärung bei Kleingewerbetreibenden, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, – Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksverzeichnis, Handwerksrolle und/o-der Industrie- und Handelskammer) 	<p>bei Änderung</p> <p>bei Änderung* (* Eintragung ist alle 13 Monate zu überprüfen)</p> <p>alle 13 Monate</p> <p>bei Änderung oder entsprechend Gültigkeit</p>
13	Gesamtumsatz (netto) für Bauleistungen des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, aus denen die Erbringung solcher hervorgeht. Sofern das Unternehmen Umsätze aus anderen Bereichen (Handel, Vermietung etc.) erzielt hat, sind diese separat zu den Umsätzen aus Bauleistungen anzugeben (§ 6a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A, § 6a EU-Nummer 2c VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1a VOB/A).	<p>Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters z.B. auf dem Formular PQ-B</p> <p>oder</p> <p>einem Schreiben des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, welches den Inhalt des Formulars PQ-B vergleichbar wiedergibt.</p> <p>oder</p> <p>Ein von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater testierter Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung mit den vergleichbaren Inhalten des Formulars PQ-B</p> <p>Eigenerklärung, welcher Teil (%) auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt und wie groß der Anteil (%) der Nachunternehmerleistungen am Gesamtumsatz ist auf dem Formular PQ-B</p>	<p>alle 13 Monate</p> <p>Veröffentlichungspflichtige Unternehmen unmittelbar nach Veröffentlichung im Unternehmensregister (ehem. Bundesanzeiger)</p> <p>sowie alle anderen Unternehmen maximal 13 Monate nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres (wenn nicht deckungsgleich mit Kalenderjahr) muss eine Bestätigung erfolgen</p>

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
		Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder ein entsprechend testierter Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung Eigenerklärung, welcher Teil (%) auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt und wie groß der Anteil (%) der Nachunternehmerleistungen am Gesamtumsatz ist	alle 13 Monate
14	Mindestens drei Referenzen zu jedem präqualifizierten Leistungsbereich (Spalte 2 Anlage 2), (§ 6a Absatz 2 Nummer 2 VOB/A, § 6a EU-Nummer 3a VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1b VOB/A)	Bewertung des Referenzgebers gemäß - Formblatt Referenzbescheinigung des PQ Vereins, - Formblätter des Bundes (z.B. VHB Bund, HVA B-StB, VHB-W) - Formblätter der PQ-Stellen, die den Inhalten des Formblattes 444 VHB Bund entsprechen (Vom PQ-Verein freigegeben) - Formblatt der DEGES jeweils in der aktuellen Fassung	Gültigkeit endet mit Abschluss des Kalenderjahres, mit dem die betreffende Referenz vom Tage des Fertigstellungstermins älter als fünf Kalenderjahre ist
	Die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen der letzten 5 abgeschlossenen Kalenderjahre, gerechnet vom Tage des Fertigstellungstermins an für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistungen und/oder Komplettleistungen (Spalte 2 Anlage 2), (§ 6a Absatz 2 Nummer 2 VOB/A, § 6a EU Nummer 3a VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1b VOB/A).	Mindestens drei Referenzen entsprechend Anhang 1 pro Leistungsbereich (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbereiche beziehen)	mit Abschluss des Kalenderjahres, mit dem die betreffende Referenz älter als fünf Kalenderjahre ist
15	Es ist nicht der Fall, dass das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 6e EU-Absatz 6 Nummer 7 VOB/A, § 6e VS Absatz 6 Nummer 7 VOB/A).	Eigenerklärung - Formular PQ-A	maximal alle 13 Monate, bei Änderung unverzüglich
		Eigenerklärung	alle 13 Monate

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
16	Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, (§ 6a Absatz 2 Nummer 3 VOB/A, § 6a EU-Nummer 3g VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1c VOB/A).	Eigenerklärung - Formular PQ-C	Aktualisierung bis zum 31. März
		Eigenerklärung	alle 13 Monate, jedoch einmal pro Kalenderjahr

Fazit:

1. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Fristen zur Aktualisierung der Unterlagen für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang folgende Fristen

- a) Gesamtumsatz (netto) für Bauleistungen des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
Bisher mussten die Umsätze alle 13 Monate aktualisiert werden. Die Änderung greift nun die gesetzlichen Vorgaben und Fristen zur Veröffentlichung von Umsätzen auf, weshalb es keine allgemeingültige Regelung (alle 13 Monate) mehr gibt. Es gilt gemäß Pkt. 13 der Tabelle

„alle 13 Monate

Veröffentlichungspflichtige Unternehmen unmittelbar nach Veröffentlichung im Unternehmensregister (ehem. Bundesanzeiger)

sowie alle anderen Unternehmen maximal 13 Monate nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres (wenn nicht deckungsgleich mit Kalenderjahr) muss eine Bestätigung erfolgen“

- b) Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
Bisher musste die Anzahl der Arbeitskräfte alle 13 Monate aktualisiert werden. Ab sofort gilt gemäß Pkt. 16

„Aktualisierung bis zum 31. März“

Bitte beachten Sie, sollten Sie die Unterlagen nicht rechtzeitig zum 31. März eines jeden Jahres aktualisiert haben, müssen wir Sie aus dem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen entfernen.

2. Die Nachweisführung über die Zahlung des Mindestlohns wurde konkretisiert. Andere Möglichkeiten als die unter Pkt. 9 aufgeführten sind nicht mehr zulässig.

„- Bescheinigung einer Sozial- oder Urlaubskasse

oder

- Nachweis der Tarifbindung

oder

– für Betriebe, die nicht dem betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge über Sozialkassenverfahren (VTV) unterliegen – Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters z.B. über das Formular PQ-B alternativ Tariftreuevertrag
oder

- Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes als tarifgebundenes Mitglied. “

2. Änderungen in der Anlage 2 - Einteilung der Leistungsbereiche

Es wurden zwei neue Leistungsbereiche aufgenommen.

411-07 Abbruch und Rückbauarbeiten ohne Arbeiten nach Leistungsbereich 511-01

Der Leistungsbereich ist auf alle Rückbau- und Entsorgungsarbeiten im Straßenbau anzuwenden. Unternehmen, die entsprechenden Tätigkeiten ausführen und bisher die Leistung 511-01 dafür genutzt haben, haben nun die Möglichkeit sich mit dem Leistungsbereich 411-07 besser darzustellen, um bei Ausschreibungen gezielter darzustellen.

511-09 Schadstoffsanierungsarbeiten

Die Tätigkeit wurde bisher unter dem Leistungsbereich 511-01 miterfasst. Unternehmen, die entsprechenden Tätigkeiten ausführen und bisher die Leistung 511-01 dafür genutzt haben, haben nun die Möglichkeit sich mit dem Leistungsbereich 511-09 besser darzustellen, um bei Ausschreibungen gezielter darzustellen.

Fazit:

Mit den beiden neuen Leistungsbereichen haben Unternehmen nun die Möglichkeit sicher besser darzustellen. Eine automatische Umstellung dieser Unternehmen auf die neuen Leistungsbereiche erfolgt nicht. Unternehmen müssen eine Änderung aktiv beantragen.

Gleichzeitig wird bei einer Beantragung neuer Leistungsbereiche darauf geachtet werden, dass die Zuordnung auf die 511-01 für entsprechende Tätigkeiten nach 411-07 oder 511-09 nicht mehr erfolgt.